



Amtliche Bekanntmachung

Nr.22/2021

Veröffentlicht am 06.05.2021

Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Masterstudiengänge Data and Knowledge Engineering, Digital Engineering und Visual Computing

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
II. Umfang und Ablauf des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen.....	8
§ 9 Studienfachberatung	9
§ 10 Individuelle Studienpläne	9
III. Prüfungen.....	9
§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	10
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	14
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	15
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	15
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	16
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	17
§ 20 Zusatzprüfungen.....	18
§ 21 Abwahl von einer Prüfung	18
IV. Masterabschluss.....	18

§ 22 Anmeldung zur Masterarbeit.....	18
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Veröffentlichung der Masterarbeit ..	18
§ 24 Masterkolloquium	20
§ 25 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit.....	21
§ 26 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	22
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	22
§ 28 Urkunde	23
V. Schlussbestimmungen	23
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	23
§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	24
§ 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	24
§ 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels.....	25
§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	25
§ 35 Übergangsregelung.....	25
Anlagen:.....	27
1. Regelstudienpläne Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering, Digital Engineering und Visual Computing	27
2. Ziele der Masterstudiengänge	30
3. Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms mit dem Sirindhorn International Institute of Technology (SIIT) der Thammasat University in Thailand.....	34

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Masterstudiengang Computervisualistik wird in den Masterstudiengang Visual Computing umbenannt.
- (2) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss der Masterstudiengänge Data and Knowledge Engineering (MDKE), Digital Engineering (DigiEng) sowie Visual Computing (Vis-Comp) an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (3) Diese Masterstudiengänge sind Präsenzstudiengänge, die als Vollzeitstudiengänge durchgeführt, und dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang und geht qualitativ deutlich über diesen hinaus. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

Studiengangspezifische Ziele werden im Anhang erläutert.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“, abgekürzt: **„M.Sc.“**

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen fachnahen Studienganges mit guten bzw. sehr guten Leistungen nach.
 - b) Für den Masterstudiengang Data & Knowledge Engineering muss ein Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung vorliegen, der folgende Inhalte als Teil des Studiums abdeckt:
 - (aa) mindestens ein Modul zu Datenbanken
und
 - (bb) zusätzlich
 1. mindestens 60 weitere ECTS in Informatik-Veranstaltungen
oder
 2. mindestens 40 weitere ECTS in Informatik-Veranstaltungen und 20 ECTS in angewandter Statistik.
- Die nachzuweisenden CP bzw. Module dürfen keine Praktika bzw. reine Übungen sein.
- c) Für den Masterstudiengang Digital Engineering muss der Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung oder in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung absolviert worden sein.

Dazu sind Grundkenntnisse in der Informatik nachzuweisen:

 - (aa) mindestens 20 ECTS in Informatik-Veranstaltungen (inklusive Projekten im Kernbereich des Digital Engineering)
 - (bb) oder mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung in Informatik-bezogenen Tätigkeiten, wobei 1 Jahr je 10 ECTS fehlende Informatik-Veranstaltungen kompensieren kann.
 - d) Für den Masterstudiengang Visual Computing muss ein Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung vorliegen.
- (2) Über die Zulassung aus einer fachnahen Fachrichtung (siehe Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) a) und zusätzlich anhand des Verfahrens zur Eignungsfeststellung festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium für DigiEng und VisComp mindestens mit dem Gesamtpredikat „gut“ (Note 2,50) und für MDKE mindestens mit der Note 2,30 abgeschlossen wurde und zusätzlich die Kriterien des Verfahrens zur Eignungsfeststellung erfüllt sind.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpoints (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 für DigiEng sowie VisComp und 2,30 für MDKE beträgt und zusätzlich die Kriterien des Verfahrens zur Eignungsfeststellung erfüllt sind.
- (5) Die Eignungsfeststellung erfolgt gemäß der Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens in den Masterstudiengängen Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering sowie der „Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens in dem Masterstudiengang Visual Computing“.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (7)
 - (a) Für Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering sind ausreichende Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache nachzuweisen und zwar auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung. Alle Bewerber müssen durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat belegen können, dass ihre aktiven und passiven Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen.
 - (b) Für den Studiengang Visual Computing sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat, dass aktive und passive Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht.
- (8) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Für die Studiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering erfolgt die Immatrikulation im Sommer- bzw. Wintersemester.

Für den Studiengang Visual Computing erfolgt die Immatrikulation zum Wintersemester.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.
- (3) Die Masterstudiengänge sind so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (3) Das Studium gliedert sich in der Regel in drei Abschnitte:
 - ein Semester, in dem für den Übergang in den Studiengang notwendige Grundlagen vermittelt werden,
 - zwei Semester zur Erlangung der notwendigen Creditpoint-Leistungen aus dem Lehrangebot,
 - ein Semester für die Anfertigung der Masterarbeit.

Hierzu siehe die Regelstudienpläne im Anhang.

- (4) Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) Die Studierenden können den Masterstudiengang Digital Engineering der Fakultät für Informatik in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogrammes absolvieren. Abweichende Regelungen von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind in der „Anlage 3 Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogrammes“ geregelt.
- (6) Bis zum Abschluss des zweiten Semesters müssen Studierende mindestens 16 CP erworben haben.

Nach dieser Frist legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden Module aus dem Regelstudienplan der ersten zwei Fachsemester fest, in denen die betreffenden Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 16 CP erworben haben soll.

Falls der bzw. die betreffende Studierende in den festgelegten Modulen nicht zur Prüfung antritt, gelten diese als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die entsprechend dem jeweiligen Studiengang nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Arbeitsaufwand für die Pflichtmodule ist dem jeweiligen Regelstudienplan im Anhang zu entnehmen.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die in den Wahlpflichtbereichen sowie dem Bereich Schlüssel- und Methodenkompetenzen der einzelnen Masterstudiengänge angeboten werden und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (4) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen des gewählten Studienganges, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin auch weitere Module aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

- (5) Die Module werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (6) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (7) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von zusammen 30 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 22 Wochen.
- (8) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen (Regelstudienpläne) sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim

Prüfungsamt der Fakultät für Informatik, in der Fachstudienberatung sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

- (9) Die Zuordnung einzelner Module zu den Gebieten im Wahlpflichtbereich und allgemeine Regelungen von Zuordnungen sind in Modullisten geregelt. Diese Modulzuordnungen können einmal pro Semester oder bei Bedarf durch den Prüfungsausschuss angepasst werden. Änderungen der Modulzuordnungen müssen rechtzeitig und an geeigneter Stelle den Studierenden bekannt gemacht werden.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (6) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium. Es kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Die Studierenden können aus unterschiedlichen Studiengängen und Fachsemestern kommen. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einem oder einer Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.
- (7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in Projektarbeiten erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.
- (3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die Studiengangsleiter/Studiengangsleiterinnen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte bzw. bei der Wahl der Wahlpflichtfächer,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - wesentliche Unterschreitung der pro Semester geforderten Creditpoints,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10

Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Familienangehörigen o.ä. besonderer Förderung bedürfen.
- (2) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und

Hochschuldozentinnen gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; ein Mitglied sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme von Prüfungen fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene

Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden per Aushang mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss eine prüfende Person Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt §11 Abs. 8 entsprechend.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, ist innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die im Ausland erbracht wurden werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Masterarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Prüfungsleistung ist in der entsprechenden Modulbeschreibung im Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Fakultät zu finden.
- (2) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - Schriftliche Prüfung bzw. elektronische Prüfung (Klausur) (Abs. 3),
 - Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 - Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
 - Hausarbeit (Abs. 6),
 - Referat (Abs. 7)
- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 und höchstens 240 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel ca. 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (7) Ein **Referat** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (8) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn (spätestens in der dritten Woche nach Beginn) der Veranstaltung bekannt zu geben. Ob Leistungsnachweise zu erbringen sind, ist in den Modulbeschreibungen vermerkt.
- (9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfungsleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf sechs Studierende begrenzt.
- (10) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 12 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder

zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden zu unterrichten (durch Aushang des Prüfungsplanes).

Dabei sind 30-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von maximal 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt.

- (11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekannt zu geben.
- (12) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (13) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können

während der Beurlaubung freiwillig und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieser Studiengänge, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen im eigenen Studiengang zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in einem der in §1 aufgeführten Studiengänge an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende eines der in §1 aufgeführten Studiengänge beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, erfolgt die Anmeldung vor der ersten Prüfungsleistung.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen gilt der Widerruf des Antrages für alle Prüfungsleistungen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen festsetzen.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2."

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der

möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, d.h., Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach 15 Monaten stattfinden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt §18 entsprechend.
- (2) Für Klausuren legt der Prüfungsausschuss den Termin für die Wiederholungsprüfung fest und gibt ihn im Hochschulinformationssystem (derzeitig HIS-LSF) bekannt.
- (3) Für alle Prüfungsarten sind Studierende verpflichtet, für die Einhaltung der Frist selbst zu sorgen. Bei Fristversäumnissen, die durch den Studierenden/die Studierende zu vertreten sind, zählt die jeweilige Prüfung als einmalig nicht bestanden.
- (4) Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur für maximal drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist mündlich, falls die erste Wiederholungsprüfung eine mündliche Prüfung oder eine Klausur war. Falls die Erst- oder Wiederholungsprüfung schriftlich waren, richtet sich die Länge der mündlichen Prüfung nach den Umrechnungsformeln in §14 Abs. 10.

Für die Fristen gilt entsprechend Absatz 1.

- (5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20

Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in den anliegenden Regelstudienplänen der jeweiligen Studiengänge vorgeschriebenen Modulen des Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21

Abwahl von einer Prüfung

Ein Prüfling kann einmal während des Masterstudiums von einer angetretenen, aber noch nicht endgültig abgeschlossenen Prüfung zurücktreten, sofern das Fach kein Pflichtfach laut Regelstudienplan ist. Der Antrag auf Prüfungszulassung gilt dann als nicht gestellt.

IV. Masterabschluss

§ 22

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge immatrikuliert ist und alle erforderlichen Vorleistungen von mindestens 90 Creditpoints erbracht worden sind.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.

§ 23

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Veröffentlichung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In der Regel findet dies zu Beginn des vierten Semesters statt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Studierende dürfen für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge machen. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Das Thema wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Aufgabenspezifische Kriterien für die Beurteilung werden vor Beginn der Arbeit offengelegt. Alle Teilleistungen fließen in die Notenbildung ein. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer gemäß §12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät sein, zu der der Studiengang gehört. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, so muss diese Person einer dieser Fakultäten angehören. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite prüfungsberechtigte Person Mitglied der immatrikulierenden Fakultät sein.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 22 Wochen.

Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden. Ein abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, wenn er nachweislich nicht durch die Studentin oder den Studenten zu vertreten ist.

Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal zwei Monate ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Mit der Ausgabe des Themas wird der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, bestellt. Die Prüfer müssen gemäß §12 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dies ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

- (7) Die Masterarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (8) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher, schriftlicher gebundener Ausfertigung sowie in einer geeigneten digitalen Form (PDF-Format) für eine Plagiatsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Die Masterarbeit soll von den Prüfern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet werden.

Die Masterarbeit gilt als nicht bestanden, wenn alle Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ gegeben sind. Wenn ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ begutachtet, so wird ein dritter Prüfer bestellt. Lauten danach zwei Gutachten auf „nicht ausreichend (5,0)“, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

Falls nur eine der drei Bewertungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet ist, wird die Masterarbeit als bestanden bewertet. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Abweichend davon wird die Arbeit mit 4,0 bewertet, wenn das arithmetische Mittel größer als 4,0 ist.

Die sich aus dem arithmetischen Mittel ergebende Bewertung geht mit dem Faktor $2/3$, die Bewertung für das Masterkolloquium mit dem Faktor $1/3$ in die Gesamtnote ein.

- (12) Die Masterarbeit soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse in der einschlägigen Fachliteratur darf nicht unbillig durch einen Vertrag ausgeschlossen werden. Die Masterarbeit wird in diesem Fall durch die Fakultät für Informatik nicht zur Bewertung angenommen, Sperrvermerke mit Sperrfristen von maximal 2 Jahren sind jedoch zulässig.

§ 24

Masterkolloquium

- (1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist die zeitlich letzte Leistung im Studium.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ sowie das Vorliegen aller Prüfungen und Leistungsnachweise von mindestens 90 CP.

- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 25 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 75 Minuten.
- (4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Die Verteidigung der Masterarbeit im Kolloquium findet hochschulöffentlich statt. Damit soll das Kolloquium in der Regel an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. den mit der Otto-von-Guericke-Universität assoziierten Einrichtungen durchgeführt werden. Davon kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss abgewichen werden. Es ist zu begründen, warum eine Verteidigung an der Otto-von-Guericke-Universität nicht möglich ist und wie in diesem Fall die Hochschulöffentlichkeit hergestellt wird. Der Antrag muss rechtzeitig genug gestellt werden, um eine Behandlung im Prüfungsausschuss vor dem Verteidigungstermin zu ermöglichen.
- (6) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 30 CP vergeben.
- (7) Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Note des Erstprüfers oder der Erstprüferin, der Note des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin und der Note des Kolloquiums. Für die Bewertung gilt §18.

§ 25

Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Masterarbeit mit dem Kolloquium. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 lautet.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist noch aus, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 28

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin sowie dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - den Abgabetermin nicht einhält,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausrei-

chend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 31

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Abs. 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät der Fakultät für Informatik schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 34

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35

Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengängen Data and Knowledge Engineering, Digital Engineering oder Visual Computing der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2021 im Masterstudiengang Data and Knowledge Engineering oder Digital Engineering immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 08.04.2021 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.04.2021.

Magdeburg, 23.04.2021

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljahn
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- 1.) Regelstudienpläne
- 2.) Ziele der Masterstudiengänge
- 3.) Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms mit dem Sirindhorn International Institute of Technology (SIIT) der Thammasat University in Thailand

Anlagen:

1. Regelstudienpläne Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering, Digital Engineering und Visual Computing
Anlage A: Regelstudienplan Masterstudiengang Data & Knowledge Engineering

Das Studium "Master MDKE" besteht aus einer Reihe von Themengebieten, die dem Regelstudienplan unten zu entnehmen sind. Für jedes Gebiet ist jeweils die Anzahl von CPs (bzw. Mindestanzahl und Maximalanzahl) angegeben, die erlangt werden müssen:

1. Zum Gebiet "Fundamentals of Data Science" muss eine Auswahl von Modulen mit insgesamt 12-18 CP belegt werden.
2. Zum Gebiet „Learning Methods & Models for Data Science“ muss eine Auswahl von Modulen mit insgesamt mindestens 18 und maximal 36 CP belegt werden.
3. Zum Gebiet „Data Processing for Data Science“ muss eine Auswahl von Modulen mit insgesamt mindestens 18 und maximal 30 CP belegt werden.
4. Zum Gebiet „Applied Data Science“ muss eine Auswahl von Modulen mit insgesamt mindestens 18 und maximal 24 CP belegt werden.
5. Zum Themengebiet „Applied Data Science“ muss ein Teamprojekt (6 CP) bearbeitet werden.

Der Regelstudienplan ist eine Empfehlung zur Anordnung der Bereiche. Es steht den Studierenden frei, von dieser Empfehlung abzuweichen, indem sie Module in anderer Reihenfolge belegen oder Gebiete in anderer Stärke berücksichtigen.

Legende zum Regelstudienplan:
 CP = Credit Points

No		1 st Semester (CP)	2 nd Semester (CP)	3 rd Semester (CP)	4 th Semester (CP)	Σ
1.	Fundamentals of Data Science (12-18 CP)	12				12
2.	Learning Methods & Models for Data Science (18-36 CP)	12	12	12		36
3.	Data Processing for Data Science (18-30 CP)	6	6	12		24
4.	Applied Data Science (18-24 CP)		12	6		18
6.	Master's Thesis (30 CP)				30	30
	Σ CP	30	30	30	30	120

Anlage B: Regelstudienplan Masterstudiengang Digital Engineering

Das Studium "Master Digital Engineering" besteht aus einer Reihe von Themengebieten, die dem Regelstudienplan unten zu entnehmen sind. Für jedes Gebiet ist jeweils die Mindestanzahl von CPs angegeben, die erlangt werden müssen:

1. Zum Gebiet "Grundlagen Informatik" muss eine Auswahl von Modulen zu mindestens 15 CP (falls kein Bachelor aus der Informatik vorliegt) bzw. zu mindestens 5 CP (falls ein Bachelor aus Informatik vorliegt) belegt werden.
Falls kein Bachelor aus der Informatik vorliegt, müssen in diesem Bereich die Module „Introduction to Computer Science for Engineers“ und „Introduction to Software Engineering for Engineers“ belegt werden. Alternativ können deutschsprachige Studierende mindestens 10 CP aus den Modulen „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Einführung in die Informatik“ und „Software Engineering“ belegen. Von dieser Pflicht kann befreit werden, wer die entsprechenden Kenntnisse anderweitig nachweisen kann.
2. Zum Gebiet "Grundlagen Ingenieurwesen" muss eine Auswahl von Modulen zu mindestens 5 CP (falls kein Bachelor aus der Informatik vorliegt) bzw. zu mindestens 15 CP (falls ein Bachelor aus Informatik vorliegt) belegt werden.
3. Zum Gebiet "Methoden des Digital Engineering" muss eine Auswahl von Modulen zu mindestens 10 CP belegt werden.
4. Zum Gebiet "Methoden der Informatik" muss eine Auswahl von Modulen zu mindestens 10 CP belegt werden.
5. Zum Gebiet "Fachliche Spezialisierung" muss eine Auswahl von Modulen zu mindestens 15 CP belegt werden.
6. Zum Gebiet "Human factors" muss eine Auswahl von Modulen zu mindestens 5 CP belegt werden.

Zusätzlich sind 12-18 CP an Projekten zu absolvieren, davon mindestens 6 CP in einem Digital Engineering Projekt, und maximal 6 CP in einem interdisziplinäres Teamprojekt. Digital Engineering Projekte werden als 12 CP und als 6 CP Projekte angeboten. Sind nur 12 CP als Projekte belegt, sollen weitere 6 CP im Bereich Spezialisierung erbracht werden. Die restlichen CP können frei aus Modulen des Studiengangs kombiniert werden.

Der beigefügte Regelstudienplan ist eine Empfehlung zur Anordnung der Bereiche. Es steht den Studierenden frei, von dieser Empfehlung abzuweichen, indem sie Module in anderer Reihenfolge belegen.

Legende zum Regelstudienplan:

CP = Creditpoints

Nr.	Themengebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	Grundlagen Informatik	15 oder 5				
2	Grundlagen Ingenieurwesen	15 oder 5				
3	Human factors	5				
4	Methoden des Digital Engineering		10			
5	Methoden der Informatik		10			
6	Interdisziplinäres Team-Projekt		0 - 6			
7	Fachliche Spezialisierung		0 - 6	15		
8	Digital Engineering-Projekt			6 - 12		
9	Master Thesis				30	
	Frei Wählbar	12				
	CP	30	30	30	30	120

Der Bereich „Frei wählbar“ kann durch beliebige Module aus den Bereichen 1-5 und 7 erbracht werden. Er dient im Besonderen auch dazu, dass unterschiedliche Credit-Point-Skalierung durch Module unterschiedlicher Fakultäten harmonisiert werden.

Anlage C: Regelstudienplan Masterstudiengang Visual Computing

Bereich	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Visual Computing	36 – 66 CP			Masterarbeit
Computer Science	18 – 42 CP			
Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	6 – 12 CP			
	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 90 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell aus den einzelnen Bereichen gewählt werden können. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Inhaltlich passende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten können auf Antrag im Wahlpflichtbereich der drei Bereiche eingebracht werden.

Fächer im Bereich Visual Computing (alles Englisch)

Pflichtveranstaltungen	LV	CP
Augmented & Virtual Reality	V/U	6
Introduction to Computer Graphics	V/U	6
Numerical Methods for Visual Computing	V/U	6
Visualization	V/U	6
Wiss. Teamproject (im Bereich SMK)	P	6
Wahlpflichtveranstaltungen	LV	CP
Computational Geometry	V/U	6
Computer Vision and Deep Learning	V/U	6
Computer-Assisted Surgery	V/U	6
Flow Visualization	V/U	6
Geometric Data Structures	V/U	6
GPU-Programmierung	V/U	6
Human-Computer Interfaces in Medicine	S	3
Mathematics and Numerics of Deep Neural Networks for Physical Simulations	S	3
Medical Visualization	V/U	6
Robust Geometric Computing	V/U	6
Scientific Computing IV	V/U	6
Scientific Computing V	V/U	6
Selected Algorithms in Computer Graphics	V/U	6
Three-dimensional & Advanced Interaction	V/U	6
Visual Analytics	V/U	6
Visual Analytics in Health Care	S	3

Falls Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs aus vorher erbrachten Leistungen als äquivalent anerkannt werden, sind die benötigten Credit Points aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen.

Studenten, die einen 6-semesterigen Bachelorstudiengang (180 CP) nachweisen und dabei einen oder mehrere der Kurse aus dem Pflichtbereich absolviert haben, müssen diese nicht noch einmal belegen. Sie müssen aber dennoch 120 CP erwerben, d.h. sie nutzen dann mehr Wahlfächer. In keinem Fall werden Noten eines vorherigen Studiengangs in die Berechnung der Master-Note Visual Computing einbezogen – es geht ausschließlich um die Anrechnung von CPs, da ein Master-Abschluss mit vorhergehendem Bachelorstudium insgesamt 300 CP erfordert.

2. Ziele der Masterstudiengänge

2.1 .Masterstudiengang Data & Knowledge Engineering

Der Masterstudiengang Data & Knowledge Engineering ist ein Informatikstudien-
gang, und ist entlang der folgenden Schwerpunkte konzipiert:

- (I) Methoden I: Data Mining Methoden und Methoden des maschinellen Lernens,
- (II) Methoden II: Methoden der Informationsverarbeitung und -suche,
- (III) Modelle: Modellierungskonzepte und -werkzeuge für Wissensrepräsentation und Wissensbearbeitung
- (IV) Anwendungen: Anwendungen der Data Science und
- (V) Grundlagen: Grundlagenmethoden, auf denen alle anderen vier Bereichen bauen.

Der Masterstudiengang Data & Knowledge Engineering ist forschungsorientiert. Er befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung von Data Science. Er bereitet auch auf eine Promotion vor. Er qualifiziert für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten in Data Science. Er zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus.

Ziel des Masterstudiengangs Data & Knowledge Engineering ist, die Studierenden zu einer selbstständigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Data Science zu befähigen. Sie werden vertraut mit den Methoden sowie der Arbeits- und Denkweise des Data & Knowledge Engineering und erwerben die Fähigkeit, die erlernten Methoden und Modelle auf neue Problemstellungen anzuwenden und anzupassen. Insbesondere erwerben sie die notwendigen Kompetenzen, um

- Aufgaben zur Extraktion von Wissen aus Daten sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene erfolgreich bearbeiten zu können,
- Vorgänge zur Entscheidungsfindung durch Datenanalyse zu realisieren,
- komplexe Probleme der Datenverarbeitung zu bewältigen und zwar für konventionelle wie auch für multimediale Daten, und
- Lösungen zu Aufgaben der Informationsgewinnung, -speicherung und -wiedergabe zu entwerfen und zu realisieren.

Dazu erwerben sie Fachwissen zu den Modellierungsansätzen und den Methoden des Data & Knowledge Engineering und Einsichten zu den vielfältigen Anwendungsbereichen dieses Fachgebiets. Die Ausbildung befähigt die Studierenden zu

anspruchsvollen Tätigkeiten und Leitungsfunktionen bei der Planung und Durchführung von Projekten im Bereich des MDKE.

Entsprechend der obigen Zielsetzung hat der Absolvent/die Absolventin folgende Qualifikationen erworben: Wissen und Verstehen sowie Können (Wissenserschließung)

Wissen und Verstehen

Wissensverbreiterung

Der Absolvent/die Absolventin ist in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in Data Science (gegliedert in den 5 oben erwähnten Bereichen) zu definieren, zu interpretieren und weiterzuentwickeln.

Wissensvertiefung

Der Absolvent/die Absolventin verfügt über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis des Wissens in Data Science und ist imstande, verantwortungsbewusst Methoden des Data & Knowledge Engineering zu entwerfen, implementieren, evaluieren und auf reelle Problemstellungen anzuwenden.

Können (Wissenserschließung)

Der Absolvent/Die Absolventin kann sein/ihr Wissen zu Lösungen von Problemen im Bereich der Data Science anwenden. Er/Sie kann neue Methoden entwickeln, und kann auch erkennen, welche existierenden Methoden zu einem Data Science Problem anwendbar sind, und wie sie gegebenenfalls angereichert werden sollen.

2.2. Masterstudiengang Digital Engineering

Digital Engineering ist ein spezielles Ausbildungsprogramm, das der steigenden Softwaredurchdringung in den technischen Disziplinen Rechnung trägt. Dadurch entstehen neue Herausforderungen, die nur mit interdisziplinärem Denken gemeistert werden können. Ziel des Studiengangs ist den Studierenden eine solche disziplinübergreifende Ausbildung zu vermitteln. Dabei kann der/die Studierende zwischen den Ingenieurdisziplinen Elektrotechnik, Maschinenbau, Logistik und Informationstechnik (sowie verwandter Disziplinen) wählen.

Der Studiengang Digital Engineering kann von Absolventen mit einem Bachelorabschluss in der Informatik oder einer Ingenieurdisziplin studiert werden. Je nach Hintergrund der Studierenden tritt dann ein unterschiedlicher Studienplan in Kraft. Studierende mit einem Hintergrund in einer Ingenieurwissenschaft belegen in einem größeren Umfang Fächer der Informatik und in geringerem Umfang Vertie-

fungen in einer Ingenieurdisziplin. Studierende mit einem Hintergrund in Informatik belegen dagegen in einem größeren Umfang Fächer der einer Ingenieurdisziplin und in geringerem Umfang Vertiefungen in der Informatik.

Der Masterstudiengang „Digital Engineering“ ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudien- gang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Die Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit werden weiter gestärkt. Daher ist der Anteil an praktischer, interdisziplinärer Teamarbeit in individuellen Projekten besonders hoch. Dadurch wird disziplinübergreifende Zusammenarbeit und Sozialkompetenz besonders gefördert.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnische Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams sowie die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt.

Der Masterstudiengang Digital Engineering geht von einer stärker selbst bestimmten Studiengestaltung aus, die die Studierenden allein durch die Anlage des Studiums mit größerer Wahlfreiheit und durch die Einbeziehung in die Forschung zu einer größeren Reife als Wissenschaftler wachsen lässt.

2.3. Masterstudiengang Visual Computing

Visual Computing beschäftigt sich mit der Erzeugung, Veränderung und Analyse visueller Daten im weitesten Sinne. Ziel des Masterstudiengangs Visual Computing ist es, Studierenden die methodischen Kompetenzen zu geben, um effiziente Algorithmen und Verfahren zu entwickeln, die dies aufgabenbezogen umsetzen. Das Studium ist forschungsorientiert und legt die Grundlage für selbstständige Forschungs- und Entwicklungsarbeit im akademischen oder industriellen Umfeld.

Der Masterstudiengang kann von Absolventen mit einem Bachelorabschluss in Informatik oder einer verwandten Disziplin, z.B. Mathematik, Physik, Medizintechnik, oder einer Ingenieurwissenschaft, studiert werden. Er richtet sich dabei an Studierende mit Vorkenntnissen in einem oder mehreren Teilbereichen des Visual Computing, die ihre Kenntnisse erweitern möchten und eine berufliche Laufbahn in diesem Bereich anstreben.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden des Visual Computing, die Kompetenz in der programmiertechnischen Bearbeitung komplexer Probleme in diesem Bereich, sowie die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams. Konkrete Ziele sind dabei:

- Die Absolventen sind sicher in der zielgerichteten Verwendung und Umsetzung der grundlegenden Algorithmen und Techniken des Visual Computing.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Teilgebiets des Visual Computing rasch einarbeiten zu können.
- Sie können sich selbstständig neue Verfahren in der Literatur aneignen und diese für eine Anwendung adaptieren und weiterentwickeln.
- Sie können aus Anwendungszielen (z.B. in der Medizin oder den Ingenieurwissenschaften) Aufgabenstellungen formulieren, welche sich mit den Methoden des Visual Computing adressieren lassen.
- Sie haben die sozialen Kompetenzen (Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.), um komplexe Aufgabenstellungen in Zusammenarbeit mit anderen zu lösen oder ein Team hierfür zu leiten.
- Sie haben einen Einblick in das wissenschaftliche Arbeiten in der Grundlagenforschung erhalten.

Die Erreichung dieser Ziele wird sichergestellt durch vertiefende Veranstaltungen zu den Grundlagen des Visual Computing im ersten Semester und eine Vertiefung und Spezialisierung in den Teilgebieten des Visual Computing, z.B. Computer Vision, Visualisierung und Computergraphik, im darauffolgenden Studium. Im dritten Semester bearbeiten die Studierenden ein wissenschaftliches Teamprojekt, was eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des Visual

Computing gibt und es Studierenden ermöglicht, Team- und Kommunikationsfähigkeit zu erlernen und zu verbessern.

3. Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms mit dem Sirindhorn International Institute of Technology (SIIT) der Thammasat University in Thailand

Die Möglichkeit des Studiums in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms für den Studiengang Master Digital Engineering mit dem Sirindhorn International Institute of Technology (SIIT) der Thammasat University (Thailand) beruht auf dem Kooperationsvertrag zwischen der OVGU und dem SIIT in der aktuellen Fassung vom 28. Juni 2016.

Für Studierende mit dem SIIT als Heimatuniversität sieht der Studienverlauf wie folgt aus:

Semester	Universität	Module
1	SIIT	Fachliche Spezialisierung (3 CP) Human factors (6 CP) Grundlagen Informatik (9 CP) Grundlagen Ingenieurwesen (18 CP)
2	OVGU	DE-Projekt (12 CP) Interdisziplinäres Team-Projekt (6 CP) Methoden der Informatik (12 CP)
3	SIIT	Methoden des Digital Engineering (9 CP) Fachliche Spezialisierung (18 CP)
4	SIIT	Masterarbeit (30 CP)

Für Studierende der OVGU existiert kein verpflichtender Studienverlauf. Es müssen aber alle Regularien beider Einrichtungen eingehalten werden. Ein exemplarischer Studienverlauf sieht wie folgt aus:

Semester	Universität	Module
1	OVGU	Grundlagen Informatik (6 CP) Grundlagen Ingenieurwesen (15 CP) Methoden der Informatik (3 CP) Humanfactors (Student Conference; 6 CP)
2	SIIT	Methoden des Digital Engineering (z.B. ET601, ET 665; 18 CP) Fachliche Spezialisierung (ES606, SE600; 12 CP)
3	OVGU	DE-Projekt (12 CP) Interdisziplinäres Team-Projekt (6 CP) Methoden der Informatik (9 CP)

		Fachliche Spezialisierung (3 CP)
4	OVGU	Masterarbeit (30 CP)

§ 1

Zahl der Plätze

- (1) Die Anzahl an Teilnehmern in jedem Studienjahr/Studienzyklus wird auf 12 Studierende für das gesamte Programm festgesetzt.
- (2) Die Höchstzahl an Studierenden kann durch das Zulassungskomitee 6 Monate vor der Zulassungsfrist für das nächste Jahr/den nächsten Studienzyklus verändert werden. Zusätzlich ist die Zahl der Austauschstudenten von der SIIT an der OVGU und umgekehrt in lokal zulassungsbeschränkten Studienprogrammen durch die Höchstkapazität an Studenten im jeweiligen Semester beschränkt.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

- (1) Bewerbungen auf Zulassung zum Doppelabschlussprogramm müssen bei der Heimatuniversität bis spätestens zum Ende des dem Auslandssemester vorangehenden Semesters eingehen und werden durch die Heimatuniversität anhand der Anforderungen in §3 beurteilt.
- (2) Die folgenden Dokumente müssen Studierende für die Bewerbung einreichen:
 - Motivationsschreiben in englischer Sprache
 - Lebenslauf englischer in englischer Sprache
 - Bachelorabschlusses (Bachelorzeugnis und Datenabschrift)
 - Nachweis der Englischkenntnisse).
- (3) Bewerber, die den Bewerbungszeitraum nicht einhalten oder die geforderten Dokumente nicht einreichen, werden nicht zugelassen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doppelabschlussprogramm ist der Nachweis über die Zulassung zum Master "Digital Engineering" an der OVGU oder des "Master in Engineering Technology" an der SIIT erfüllen.
- (2) Die Bewerber müssen ein international anerkanntes Sprachzertifikat vorlegen, das das Beherrschen der englischen Sprache auf mindestens dem C1-Level entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen belegt. Das Sprachzertifikat muss aktive und passive Sprachkenntnisse nachweisen.

§ 4

Auswahlprozess und Entscheidungen des Zulassungsausschusses

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die von der Gastuniversität für das jeweilige Jahr/den jeweiligen Studienzyklus festgesetzte Zahl der Studienplätze wird eine Rangfolge der Bewerber durch jede Universität festgelegt:
- (2) Die Rangfolge der Bewerber wird nach dem Notendurchschnitt des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit führt die jeweilige Universität Interviews, um eine Rangliste zu erstellen. Die Entscheidung sollte auf Kompetenzen und Soft Skills, die für das Doppelabschlussprogramm relevant sind, beruhen.

§ 5

Benachrichtigung über die Zulassung und Annahme der Studienplätze durch die ausgewählten Studenten

- (1) Die Namen der zugelassenen Studierenden werden durch das Zulassungsausschuss auf der offiziellen Website der Universität veröffentlicht, bei der sich der Studierende beworben hat.
- (2) Zugelassene Studierende müssen sich innerhalb eines von beiden Universitäten definierten Zeitraums im Doppelabschlussprogramm einschreiben; falls dies nicht innerhalb der Frist geschieht, verfällt die Zulassung. Sollten durch Nichteinschreiben Plätze frei bleiben, können diese den nächstplatzierten Kandidaten angeboten werden. Die Regeln für die Rangfolge gelten entsprechend §4 auch für diesen Nachrückprozess.

§ 7

Länge und Struktur des Programms

- (1) Die Regelstudienzeit des Doppelabschlussprogramms beträgt vier Semester.
- (2) Zur Erlangung des „Double Degree“- Abschlusses der SIIT (Master of Engineering in Engineering Technology) und der OVGU (Master of Science in Digital Engineering) müssen
 - a) Studierende mindestens ein reguläres Semester an der Gastgeberuniversität absolviert haben und hierbei mindestens 30 CP (ECTS) erworben haben. Credit Points aus Praktika und Abschlussarbeiten zählen hierbei nicht.
 - b) Die gewählten Module an der Gastgeber- und der Heimuniversität müssen auf Basis der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen erfolgreich absolviert worden sein.
 - c) Die Masterarbeit muss erfolgreich abgeschlossen und dabei durch einen Prüfer der Heim- und einem Prüfer der Gastgeberuniversität betreut und geprüft werden sein.
- (3) Aufgrund von unterschiedlichen „Credit Point“-Systemen an der OVGU (ECTS) und der SIIT (Thai Credits) wird die folgende „Credit Point“-Umrechnung angewendet: Alle Module außer der Masterarbeit werden im Verhältnis 3 zu 1 umgerechnet. Dies bedeutet, dass ein Thai Credit am SIIT drei ECTS Credits an der OVGU wert ist und entsprechend auch umgekehrt. Für die Masterarbeit, wenn sie angenommen ist, erwerben

Studierende der OVGU 30 ECTS Credits an der OVGU und Studierende des SIIT erwerben 15 Thai Credits an dem SIIT.

- (4) Die Studierenden erarbeiten an ihrer Heim- oder Gastgeberuniversität ein Masterprojekt, das durch eine englischsprachige Masterarbeit dokumentiert wird, und beenden das Programm mit einem wissenschaftlichen Kolloquium an ihrer Heimuniversität, in dem die Ergebnisse des Projekts vorgestellt und kritisch diskutiert werden (Verteidigung). Die Betreuung und Begutachtung erfolgen durch einen Betreuer von der Heim- oder Gastgeberuniversität.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 10

Prüfungen

Prüfungen für die einzelnen Vorlesungen und Seminare werden, wie im Anhang gelistet, durch den Lehrkörper und/oder eine Prüfungskommission der Partnerinstitutionen nach deren Studien- und Prüfungsordnungen durchgeführt.

§ 11

Benotung einzelner Prüfungen und Abschlussnoten

Prüfungen werden anhand des jeweiligen nationalen Notensystems benotet (Anhang). Die Umrechnung der Noten von einer Partnerinstitution in das System der Heimuniversität erfolgt nach den Regeln aus dem Anhang.

Mindestnote zum Bestehen einer Prüfung:

Land	Note	Bezeichnung
Deutschland	4,0	ausreichend
Thailand	D	minimum

Höchstnote in Prüfungen:

Land	Note	Bezeichnung
Deutschland	1,0	Sehr gut
Thailand	A	excellent

Die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der Masterprogramme der Heimuniversitäten ("Master Digital Engineering" der OVGU und "Master Engineering Technology" am SIIT) werden angewandt, um die Abschlussnote zu berechnen. Die Umrechnungstabelle im Anhang zeigt die Abschlussnoten in Thailand (SIIT) und Deutschland (OVGU).

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung verleiht die Heimuniversität den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") (OVGU) oder "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") (SIIT).
 - OVGU: MSc in Digital Engineering
 - SIIT: M.Eng. in Engineering Technology

- (2) Die Universität wird ein entsprechendes Zeugnis mit dem Datum der Masterarbeitsprüfung ausstellen. Studierende erhalten entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Partner eine Urkunde über die bestandene Prüfung, ein Zeugnis über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement.

Aus diesen Dokumenten muss hervorgehen, dass der verliehene akademische Grad Teil eines Doppelabschlussprogramms ist (zum Beispiel: "Dieser Abschluss ist das Ergebnis der Zusammenarbeit mit der Universität Magdeburg (D) als Teil des Doppelabschlusses in Digital Engineering"). Die Dokumente werden an der Universität ausgestellt, an der sich der Studierende ursprünglich eingeschrieben hat.

Beide Abschlussurkunden sind nur mit der jeweils anderen Urkunde gültig.

- (3) Der Absolvent / die Absolventin haben das Recht den Abschlussgrad entweder in der thailändischen oder der deutschen Form zu führen.

- (4) Wenn der Studierende sich zum Zeitpunkt der Präsentation nach wie vor an der Gastgeberuniversität befindet, soll das Zertifikat über die bestandene Prüfung, das Zeugnis und das Diploma Supplement durch die Gastgeberuniversität übergeben werden.

Anhang

Umrechnungsformel: Modified Bavarian Formula

Modified bavarian formula for conversion of foreign grades

This grade conversion is a help in the recognition of grades achieved abroad

Nmax highest attainable grade in foreign system
Nmin lowest sufficient grade in the foreign system
Nd grade to be translated into the german system

$$N = 1 + 3 \cdot \frac{P_{max} - P}{P_{max} - P_{min}}$$

$$\begin{aligned} & N_d = \\ & N_{max} = \qquad \qquad N_{min} = \\ & \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}} = \longrightarrow = \\ & \longrightarrow \cdot 3 = \qquad \qquad + 1 = \boxed{} \end{aligned}$$

Please enter in the yellow box the necessary data for calculating grades:

exam grades

N-Max	N-Min	N-D
30	18	30
	Result	1,0

final grades

N-Max	N-Min	N-D
110	66	110
	Result	1,00

Das Ergebnis wird auf die nächste deutsche Note gerundet (z.B. 1,6 -> 1,7; 2,4 -> 2,3).

Wenn das Ergebnis genau zwischen zwei deutschen Noten liegt, wird es auf die bessere Note gerundet (z.B. 2,5 -> 2,3; 1,15 -> 1,0).

Umrechnungstabelle Prüfungsnoten

Table 1: Grade Conversion for Bachelor Degree

OVGU Grade	Thailand Grade System for Undergraduate Level	
	Grade	GPA (Highest (4.0), Lowest (0.0))
1.0 (excellent)	A (excellent)	4.0
1.3 (good)		
1.7 (good)	B+ (good)	3.5
2.0 (good)		
2.3 (good)	B (good)	3.0
2.7 (fair)	C+ (fair)	2.5
3.0 (fair)	C (fair)	2.0
3.3 (fair)		
3.7 (satisfactory)	D + (poor)	1.5
4.0 (satisfactory)	D (minimum)	1.0
5.0 (inadequate – failed))	F (failed)	0.0

Table 2: Grade Conversion for Master’s Degree

OVGU Grade	SIIT Grade for Master’s Degree Level	
	Grade	GPA (Highest (4.0), Lowest (0.0))
1.0 (excellent)	A (excellent)	4.00
1.3 (good)	A- (good)	3.67
1.7 (good)	B+ (good)	3.33
2.0 (good)	B (good)	3.00
2.3 (good)	B- (good)	2.67
2.7 (fair)	C+ (fair)	2.33
3.0 (fair)	C (fair)	2.00
3.3 (fair)		
3.7 (satisfactory)	D (poor)	1.00
4.0 (satisfactory)		
5.0 (inadequate – failed))	F (failed)	0.00
	For thesis/dissertation/independent study, the academic performance is measured by the following grades:	
	NP	Not Progress
	S	Satisfactory
	SP	Satisfactory and Progress
	U	Unsatisfactory